

SATZUNG

des Vereins mit dem Namen

Winnender Tafel e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen Winnender Tafel e. V.

§ 2

Sitz

(1) Der Sitz des Vereins ist Winnenden.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Zweck des Verein ist die Förderung der Mildtätigkeit und der Wohlfahrtspflege. Dieser Vereinszweck wird ausschließlich erfüllt durch die Unterstützung von wirtschaftlich, körperlich und seelisch bedürftigen Personen i.S.d. § 53 AO. Der Verein will der Wegwerfgesellschaft entgegenwirken, indem zur Vernichtung bestimmte Überschüsse gesammelt werden, um sie Bedürftigen zugänglich zu machen und einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Winnender Tafel e. V. vor Ort Lebensmittel bei Märkten, Bäckereien, Lebensmittelgroßhändlern, Landwirten usw. kostenlos einsammeln und an bedürftige Menschen aus Winnenden und den Nachbargemeinden (z.B. Arbeitslose, Obdach- und Wohnungslose, Sozialhilfeempfänger, Kleinrentner, Flüchtlinge, Asylsuchende) weiterleiten. Ein Nachweis der Bedürftigkeit ist in jedem Fall erforderlich. Außerdem sollen das ehrenamtliche Engagement und ggf. Arbeitsplätze im sozialen Bereich gefördert werden. Die Winnender Tafel e.V. leistet zudem Öffentlichkeitsarbeit im Sinne ihrer Zielsetzung z.B. mit Publikationen, Erklärungen und Veranstaltungen. Das Angebot der Winnender Tafel e.V. versteht sich als ergänzendes Angebot zu staatlichen Unterstützungsmassnahmen, keinesfalls jedoch als Ersatz für diese.

Die Winnender Tafel e.V. wird nach der Vereinsgründung und Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e.V. Berlin.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Abs. 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, soweit sie als gemeinnützig und mildtätig anerkannt sind, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Alter und die Anschrift des Antragstellers
 - b) bei juristischen Personen:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift, die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers und einen Nachweis der Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (4) Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte (haupt- oder nebenamtlich) des Vereins sind, haben in Angelegenheiten, die ihren Arbeitsauftrag direkt oder indirekt betreffen, lediglich eine beratende Funktion und kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu diesen Angelegenheiten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beitritt sofort fällig. In den darauf folgenden Kalenderjahren wird er jeweils im 1. Quartal per Bankeinzug erhoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinschädigendem Verhalten.
Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts mit ihrer Liquidation.
- (2) Zudem kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Diese ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweiser in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung wird die Verpflichtung zu Zahlung Rückständigen Beiträge nicht berührt.

(4) Vereinsschädigendes Verhalten erfordert einen wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

III Vereinsorgane

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 4 Abs. 2 der Satzung)
- b) die Höhe und Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- c) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 4 der Satzung)
- d) die Wahl und Bestellung sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB
- f) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils jährlich für das Geschäftsjahr bestellt.
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- h) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- i) Änderungen dieser Satzung
- j) die Entlastung des Vorstands
- k) die Auflösung des Vereins

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von den Mitgliedern dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, ggf. nach § 10 ergänzten Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein nicht übertragbares einfaches Stimmrecht. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks
 - Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede Niederschrift muss von einer der folgenden Mitgliederversammlungen gebilligt werden.

§ 12

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands,

Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahlen an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder sowie Gesellschafter und Organe von Vereinsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

- a) durch Ablauf seiner Amtszeit (das Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt)
 - b) durch Tod
 - c) durch Amtsniederlegung. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Erteilung der Jahresabrechnung.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer zur Ausführung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (1) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet ist.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

IV. Vereinsvermögen

§ 16

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerrechtlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind im gleichen Sinne zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat.
- (2) Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, dürfen jedoch den gemeinnützigen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang:
 - a) 25 % oder den gesetzlich geltenden Höchstsatz des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen.

- b) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme: § 17 Abs. 4 letzter Satz).

§ 17

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassier hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4).Sämtliche Tätigkeiten für den Verein durch nicht angestellte Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können jedoch Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall der gesamten steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 19

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Der § 18 gilt während der Liquidation entsprechend. Die Liquidation findet nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

VI. Bekanntmachungen

§ 20 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Winnenden gem. § 1 der DVO zur Gemeindeordnung bestimmten Bekanntmachungsorgan.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. Mai 2005 errichtet.

Winnenden, den 09. Mai 2005

Gründungsmitglieder:



Hannelore von

H. Saul

E. Wiedemann

D. J. J. J.

Ulrich J. J.

Manfred J. J.

Thomas J. J.

Johanna J. J.

Robert J. J.

Thomas J. J.

Stefan J. J.

Johann J. J.